

Decret, die Uebereinkunft mit dem Gesammt-  
hause Schönburg vom 25. Februar 1878 be-  
treffend."

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. Nr. 51.)

Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 227.)

Anträge des Abg. Stauß, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 245.)

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung,  
§ 13, ist vorgeschrieben:

"Eine allgemeine Discussion bei beschlossener Schluß-  
berathung findet hierbei nicht statt; vielmehr nur eine  
besondere über die einzelnen Artikel (Paragraphen) und  
eine Abstimmung darüber nach Maßgabe des § 12."

Das Directorium glaubt in dem vorliegenden Falle,  
Ihnen vorschlagen zu sollen, ausnahmsweise eine all-  
gemeine Discussion hiernach stattfinden zu lassen, da  
sich bei solcher vielleicht Manches ergeben wird, was  
die sonstige Berathung und Beschlußfassung nur fördert.  
Es handelt sich von einer Bestimmung der Geschäfts-  
ordnung, die wir uns selbst gegeben haben. Ich frage  
daher: ob über diesen Vorschlag des Directoriums Je-  
mand das Wort begehrt? — Wenn dies nicht der Fall  
ist, frage ich die Kammer:

"ob sie ausnahmsweise und für diesen  
Fall eine allgemeine Discussion zulassen  
und beschließen will?"

Einstimmig: Ja.

Es ist eine Bestimmung der Geschäftsordnung,  
auch seitens der Staatsregierung wird dagegen kein Be-  
denken obwalten.

Staatsminister von Rostk-Ballwitz: Die  
Staatsregierung hat durchaus kein Bedenken.

Präsident Haberkorn: Ich will noch eine all-  
gemeine Bemerkung vorausschicken über den Gang unserer  
Berathung. Ich werde die Schlußfrage so stellen:  
„Will die Kammer zu der durch das königl. Decret  
Nr. 51 den Ständen vorgelegten Uebereinkunft mit  
dem Gesammthause Schönburg die verfassungsmäßige  
Zustimmung unter den von ihr beschlossenen Bedingungen,  
Abänderungen und Zusätzen, welche durch einen Nach-  
trag oder in sonst geeigneter Weise der Uebereinkunft ein-  
zuverleiben sind, ertheilen?"

Vorbehältlich und unbeschadet dieser Schlußabstim-  
mung und nur für den Fall der Annahme dieses Schluß-  
antrages würde ich einzeln vorgehen und zwar nach  
Anleitung des Berichts Seite 25, mithin zunächst zu  
§ 5 kommen. Insoweit zu einem vorhergehenden oder

einem nachfolgenden Paragraphen irgend ein Mitglied  
einen Antrag zu stellen beabsichtigen sollte, würde ich  
ihm dieses Recht vorbehalten. Insofern dies aber nicht  
geschieht, gehe ich nach der Anleitung des Berichts zu den  
Vorschlägen über, welche uns die Deputation empfoh-  
len hat.

Wir beginnen also mit § V. § VI ist nicht erwähnt  
in diesen Deputationsvorschlägen. Allein ich muß über  
diesen § VI besonders abstimmen lassen, weil der Herr  
Abg. Stauß einen Antrag gestellt hat, daß, basern  
dieser § VI abgelehnt werden sollte, er seine Anträge  
zur Geltung bringen will. So fahren wir fort bis  
zum Schluß der von der Deputation uns gemachten  
Vorschläge. Zweifelhaft war mir erst, ob ich nicht  
über alle diejenigen Paragraphen, in welchen nach dem  
Bericht einer Majorität und einer Minorität gedacht  
ist, besonders abstimmen lassen müßte. Allein nach  
der Erklärung des Herrn Vorsitzenden und des Herrn  
Referenten haben sich auch die Herren Minoritätsvotanten  
dahin erklärt, daß, wenn alle diese Bedingungen, die  
am Schlusse gestellt sind, angenommen werden, sie auch  
dann von ihren Minoritätsvotis bei den einzelnen  
Paragraphen absehen wollen. Ich bemerke dies nur  
zur Erläuterung, damit schon bei dem Gange der De-  
batte hierauf Rücksicht genommen werde. Den Herren  
Minoritätsreferenten steht das Recht zu, schließlich noch  
gegen den Schlußantrag der Majorität stimmen zu  
können.

Referent Körner: Ich enthalte mich für jetzt eines  
weiteren Eingehens auf den Gegenstand und gestatte  
mir nur, auf zwei Druckfehler aufmerksam zu machen,  
die Seite 25 sich vorfinden. Sie sind nicht besonders  
sinnentstellend; allein es ist gewünscht worden, daß ich  
sie ausdrücklich hier erwähne. Es muß zu § VII unter  
dem dritten Punkte, wo es auf der zweiten Zeile heißt:  
in den §§ 3, 4—9, die Zahl 4 gestrichen werden. Es  
muß also heißen: 3 bis mit 9, und dann sind bei dem  
vierten Punkte in derselben Stelle die Anführungs-  
stricheln hinter „Bergwerksabgaben“ wegzustreichen.  
Sie haben hier keine Bedeutung.

Abg. Stauß: Meine Herren! Bei der heutigen  
Vorlage widerstreiten sich die Schönburg'schen Wünsche  
und die sächsischen Staatsinteressen und auch die Inter-  
essen der Steuerzahler. Es ist nicht das erste Mal,  
daß in diesem Saale über eine ähnliche hohe Entschä-  
digungssumme verhandelt worden ist; denn der ganze  
dritte Abschnitt des Erläuterungsgesetzes vom 9. October  
1835 behandelt die Entschädigungen, die der Staat  
Sachsen an Schönburg zu zahlen gehabt und die auch  
die Summe von 1½ Millionen Mark, vielleicht noch  
Etwas darüber, erreicht haben. Heute nun sollen wir